

Kurzgefaßte Darstellung der Kriminalprozedur gegen Christian Becker und Johann Scheuer nebst der am 3. September 1847, morgens 6 Uhr vollzogenen Hinrichtung des durch den Königl. Assisenhof zu Cöln am 12. November 1846 zum Tode verurteilten Mörders Christian Becker

Cöln 1847. Druck von J. Creteur, Sohn, Frankenplatz 13
am Dom

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Assisenhofes wurde am 12. November 1846 nach dreitägiger Verhandlung eine Untersuchungssache beendet, welche die allgemeinste Aufmerksamkeit verdienender Maßen auf sich gezogen und deshalb ein fast allzu zahlreiches Publikum fortwährend in den Audienssaale des Gerichtshofes geführt hatte.

Die Verhandlungen fanden statt unter dem Präsidenten des Assisenhofes GÜbel, die Function des Staatsanwaltes versah der Staatsprocurator Müller, die Verteidigung der Angeklagten wurde geführt von den Advokat-Anwälten Blömer und Seligmann.

Die Angeklagten waren: Christian Becker, 24 Jahre alt, früher Bäcker, jetzt ohne Gewerbe, und Johann Scheuer, 28 Jahre alt, Maurer und Tagelöhner, beide geboren und wohnhaft zu Groß-Königsdorf.

Sie waren in Gemäßheit eines Urteils des rheinischen Appellationshofes vor den Assisenhof verwiesen unter der Anklage - und zwar:

1. Beide: am 27. Mai dieses Jahres im Königlichen Walde bei Dansweiler, während sie einen Jagdfrevel verübten, den in Ausübung seines Berufes befindlichen Waldwärter Ferdinand Sonnenschein freiwillig und mit Vorbedacht durch mehrere Flintenschüsse (getötet) und jedenfalls
2. der p. Scheuer: am 27. Mai dss. Jahres die Leiche des am nämlichen Tage erschossenen Waldwärters Ferdinand Sonnenschein, wissend, daß derselbe durch fremde Hand getötet, vorhergen und verhöhlt zu haben.

Das dieser Anklage zu Grunde liegende Sachverhältniß war in der Kürze *etwa* folgendes:

Der königliche Waldwärter Ferdinand Sonnenschein wohnte in Glessen und hatte die Hut des königl. Waldes, welcher sich dort bis in die Gegend von Groß-Königsdorf und da weiter landeinwärts erstreckt. Die Jagd in diesem Walde ist an einen auswärts wohnenden Gutsbesitzer verpachtet. Sie ist ergiebig und hat namentlich einen guten Rehstand. Von unbefugten Jägern wird sie deßhalb nicht selten benutzt und der Schutz des Forstes ist eben darum nicht ohne Schwierigkeit. Sonnenschein lag diesem Amte mit Pflichttreue ob. Er verließ am 27. Mai d.J. Morgens in aller Frühe gegen 3 Uhr, seine Wohnung, wurde zuletzt dicht an der Grenze des Waldes, - dort Siebenrott genannt - etwas nach 3 Uhr gesehen, und kam nicht lebendig wieder zum Vorschein. Am 29. Mai wurde in einem Kornfelde, unweit der Waldgrenze, eine Leiche entdeckt. Die Füße ragten aus der Erde hervor, der übrige Teil derselben war mit Erde verscharrt. Es war die Leiche des p. Sonnenschein. Die gerichtliche Obduktion stellte einen Mord durch Schußwaffe außer Zweifel. Ein Schrotschuß war in die linke Seite gedrungen, hatte Milz und Lunge durchlöchert: ein Wundcanal von beträchtlichem Umfange, vielleicht von einer Kugel herührend, hatte den Hals durchbohrt; der Kopf war durch einen Schrotschuß gänzlich zerschmettert. Der kleine Finger einer Hand war angeschossen. Der Ermordete hatte ein Gewehr, eine Jagdtasche mit verschiedenem Geräthe, eine Uhr, Pfeife und Geldbeutel bei sich getragen. Alle diese Gegenstände, ebenso auch die Dienstmütze, waren verschwunden. Am Saume des Waldes, in niederem Schlaghoize, hatte man bereits eine beträchtliche Menge eingetrockneten Blutes und damit die Stelle gefunden, wo Sonnenschein getötet worden war. Zwischen diesem Ort und dem Ort der Verscharrung liegen mehrere Klee- und Haferfelder. Es ergab sich, daß der Transport der Leiche durch zwei Personen bewerkstelligt sein mußte, denn man nahm auf dem da erwähnten Kornfelde zunächst liegenden Acker die eingedrückten Tritte eines großen und eines kleinen Fußes gewahr. In das Kornfeld selbst führten an der entsprechenden Stelle zwei Schleifen. Auf der Erde, die den Verscharrten bedeckte, wurde die Spur eines großen Fußes bemerkt. Augenzeugen wurden nicht ermittelt. Der Verdacht aber lenkt

sich auf die beiden Angeklagten, von denen Becker, der Größere bereits 2 x wegen Jagdfrevel bestraft, Scheuer, der Kleinere aber ebenfalls als Wildddieb bekannt war. Beide und insbesondere Becker wurden als Müßiggänger bezeichnet. Es stellte sich heraus, daß eine der wider Becker ausgesprochenen Verurtheilungen auf Anzeige des Ermordeten ergangen, er überdies wegen einer Beleidigung desselben bereits gerichtlich bestraft war. Zudem ermittelte sich, daß Sonnenschein noch am 7. Mai mit beiden Beschuldigten im Walde zusammen getroffen, von beiden beschimpft und von Becker mit den Worten, welche ungefähr so lauteten, "Warte nur, du Saukerl, wenn ich dich einmal unter vier Augen treffe," bedroht worden war. Becker und Scheuer waren Nachbarn, genaue Bekannte, und gingen gewöhnlich zusammen auf die Jagd. So waren sie unter Anderem noch am 26. Mai zusammen im Walde gesehen worden. Die am 5. Juni bei beiden Angeschuldigten aufgenommene gerichtliche Haussuchung lieferte kein entscheidendes Resultat, obwohl sich so viel durch verschiedene Wahrnehmungen bestätigte, daß das Gerücht, welches sie als Wildfrevler bezeichnete, vollkommen begründet war. Dagegen hatte die gleichzeitig nach der Verhaftung bewirkte Vernehmung der Beschuldigten eine weit bedeutendere Ermittlung zur Folge. Zwar stellte Becker nicht nur jede Theilnahme, jede Wissenschaft bezüglich jenes Mordes in Abrede, sondern leugnete auch, daß er an jenem Morgen seine Wohnung verlassen, und behauptete, weder jetzt noch zur Zeit der That eine Jagdflinte besessen zu haben; Scheuer indessen, sichtbar bewegt und erschüttert, erklärte zu Protocoll ungefähr in folgender Weise:

Ich will die Sache getreulich bekennen. Mit Becker bin ich in der That am 27. Mai des Morgens, gegen 3 Uhr, auf den Rehanstand gegangen. Becker trug ein Gewehr des Andreas Muckes aus Brauweiler, mir gab er eine Flinte, welche Becker zwar vor einiger Zeit an Gerhard Kramer verkauft, jedoch fortwährend in Besitz gehalten hatte. Die Flinte war, als ich sie empfang, bereits geladen. Wir begaben uns in den District "Siebenrött", etwa eine Stunde von Groß-Königsdorf, und stellten uns in der Nähe von Dansweiler am Saume des Waldes auf, an einer Stelle, wo das Ackerland wie ein läng-

liches Viereck in den etwas erhöht liegenden Hochwald einspringt. Ich stand in der Ecke dieser Waldbucht, welche dem Dorfe Groß-Königsdorf zunächst gelegen ist. Becker begab sich auf die andere Seite derselben, so daß ich den Ort, wo er stand, mutmaßen aber nicht sehen konnte. Nach wenigen Minuten sah ich von Glessen herkommend, in der Nähe der Waldspitze, wo ich den Becker stehend wußte, den Waldwärter Sonnenschein. Ich setzte mich sofort landeinwärts auf flüchtigen Fuß. Es fiel ein Schuß. Sonnenschein rief: "Becker, Becker." Ich lief weiter, hörte bald noch 3 Schüsse fallen und gelangte zwischen 4 - 5 Uhr nach Hause. Nach einiger Zeit fand sich auch Becker wieder in Groß-Königsdorf ein; suchte mich in dem an seiner Wohnung anschließenden Hause des Kaminfegers Cohnen, wo ich gerade mit Tagelöhner-Arbeit beschäftigt war und erzählte mir dann, daß er plötzlich sich dem Sonnenschein, der im Anschlag gelesen, gegenüber gesehen habe. Da habe er den Förster zusammengeschossen. Er habe nun ihn (Scheuer) aufsuchen wollen, ihn nicht gefunden, unterwegs nochmals geladen und auf Sonnenschein, der am Boden gesessen habe, abgefeuert. Der Schuß habe ihm nicht viel getan. Sonnenschein habe ihm die Hand darreichen wollen, um sein Leben gebeten und an Frau und Kinder erinnert. Er habe geantwortet, er könne seiner nicht schonen, denn er sei zu schwer beleidigt, und wenn er es auch wolle, so könne er es nicht, denn alsdann sei er selbst verloren. Er habe darauf aus seiner Flinte dem Förster einen dritten Schuß gegeben und endlich aus des Försters eigener Doppelbüchse auch einen vierten. Der andere Schuß aus dieser Büchse, den er auch noch abfeuern wollte, sei nicht losgegangen. Nach dieser Mitteilung ersuchte mich, so fährt Scheuer fort, der Christian Becker am Abend die Leiche des Sonnenschein vom Ort der Tat wegzuschaffen. Ich willigte endlich ein. Am Abend gegen 10 Uhr gingen wir in den Wald. Becker nahm aus seiner Wohnung eine mir gehörige Schippe, die zum häuslichen Gebrauche er einige Tage vorher geliehen hatte, mit sich; auf den Stiel dieser Schippe legte Becker die Leiche; ich faßte das eine Ende der Schaufel, Becker das andere, indem letzterer zugleich die Füße der Leiche in den Arm nahm. Wir brachten den Leichnam über mehrere Äcker auf ein nicht

weit gelegenes Grundstück. Dort ließ ich den Leichnam liegen, überließ Becker das Weitere und ging allein nach Haus Scheuer, hierauf an Ort und Stelle geführt, bezeichnete die Örtlichkeit näher. Es war die, wo in der Tat der Mord verübt worden war. Viele Zeugen traten auf, welche wirklich am Morgen der Tat zwischen 3 - 4 Uhr in der erwähnten Gegend Schüsse hatten fallen hören. Einige hatten 3, die meisten 4 Schüsse vernommen, und zwar den 2. und 3. rasch aufeinander folgend, wie aus einem Doppelgewehr geschossen. Nach dem ersten und zwischen den späteren Schüssen hatten die Zeugen ein Geschrei vernommen, das sie verschiedentlich bezeichnen. Sie nennen es "ein heller Schrei", "ein klägliches Schreien", "ein Ruf, wie ein Hurrah."

Über das Verbleiben der Effekten des Sonnenschein wußte Scheuer nichts Bestimmtes. Bei seiner ersten Vernehmung gab er an, Becker habe ihm erzählt, Gewehr und Jagdtasche habe er im Walde versteckt. Bei einem späteren Verhör erinnert er sich dessen nicht. Im Laufe der Untersuchung sind nun wirklich auf dem Wege, den Becker nach Scheuers Erzählung auf dem Heimweg genommen hat, um unbemerkt das Dorf Klein-Königsdorf und das Dorf Groß-Königsdorf vermeidend, in seine am äußersten Ende des letzten Ortes gelegene Wohnung zu gelangen, zu verschiedenen Zeiten, in der Richtung nach Groß-Königsdorf hin, an verschiedenen Stellen, die Dienstmütze, die Doppelbüchse und die Jagdtasche des Sonnenschein gefunden worden. Der Lauf des Doppelgewehrs war an der Mündung, so schien es, mit Blut bedeckt. Der eine Lauf war geladen, der andere aber nicht losgeschossen, weil die angebrachte sogenannte Sicherheit solches dem dieser Herrichtung Unkundigen nicht gestattet haben mochte. Im Nachlaß des Sonnenschein befand sich kein Pulverhorn, obschon er ein solches, und zwar ein viereckiges, welches auf seinen unteren Fuß sich stellen läßt, besessen hatte. Scheuer gab nun im Laufe der Untersuchung an, daß er am Tage der Tat oder am folgenden, während er in dem erwähnten Nachbarhause der Becker'schen Wohnung mit Anstreichen beschäftigt gewesen, den Becker in seinem angrenzenden Garten Kohl pflanzend bemerkt habe. Becker habe etwas viereckiges, wie ein Pulverhorn, in Händen ge-

habt. Darauf hat eine Nachgrabung in jenem Garten Statt gefunden. Vierzehn Zoll unter der Oberfläche im Kappusfelde wurde ein viereckiges, beschädigtes, stark verwittertes Pulverhorn gefunden. Es ist ähnlich dem, welches Sonnenschein früher besessen hat. Und was die Identität in hohem Grade wahrscheinlich macht, ist der Umstand, daß auch in der später im Walde gefundenen Jagdtasche des Försters gar kein Pulverhorn, am wenigsten das früher beschriebene, von ihm noch im Februar d.J. besessene vorgefunden ward.

Wie erwähnt, hatte nach Scheuers Erklärung der p. Becker am Morgen des 27. Mai d.J. zwei Jagdflinten gehabt, eine dem p. Muckes, die andere dem p. Kramer gehörig. Becker hatte dies in der Voruntersuchung in Abrede gestellt, es jedoch später eingeräumt, nachdem sich durch mehrere Zeugen ermittelt hatte, daß schon seit längerer Zeit Becker ein Gewehr des Muckes im Hause gehabt hatte, und dies erst mehrere Tage nach dem Morde in seiner Wohnung im Auftrage des Eigentümers war abgeholt worden. Ebenso bestätigte es sich, daß auch Kramer dem Becker seit längerer Zeit seine Flinte belassen hatte. Als die Auffindung der Leiche ruchbar wurde, ging dieser am 29. Mai, Abends um 10 Uhr, zu Becker, um seine Flinte zurückzubeholen. Dieser erwiderte ihm, Scheuer habe sie. Er ging nun zu Scheuer, der ihm sagte, sie stehe im Schuppen seines Hauses. Dort fand sie auch Kramer. Sie war noch geladen, kein Zündhütchen auf derselben das Piston mit Pulverschmutz so stark gedeckt, daß von Zeugen bezweifelt wird, daß die Flinte in dieser Beschaffenheit schußfähig gewesen sei.

Die Ehefrau Scheuer ist in der Voruntersuchung declarationsweise uneidlich und ebenso auch in der öffentlichen Sitzung kraft der discretionären Befugnis des Assisenpräsidenten, um Aufklärungen zu geben, vernommen worden.

Sie räumt ein, daß ihr Ehemann mit Becker am Morgen des 27. Mai in den Wald gegangen und ebenso, daß beide am späten Abend dieses Tages abermals dorthin sich verfügt haben. Sie hat gleich am 27. Mai aus ihres Mannes Munde ihrer Erklärung nach Kenntnis von der Ermordung des Sonnenschein erhalten. Nach ihres Mannes frühzeitiger Rückkehr aus dem

Wald erwiderte dieser ihr auf die Frage, ob etwas vorgefallen sei, anfänglich nichts, und sagte dann: "Wenn etwas vorgefallen ist, dann hat der Becker den Sonnenschein erschossen." Später, als Becker im Laufe des 27. Mai mit Scheuer Rücksprache genommen hatte, ist ihr sodann von ihrem Ehemanne dasjenige gesagt worden, was diesem über den weiteren Hergang von Becker mitgeteilt worden war. Einige Tage später sprach die Ehefrau mit den Eheleuten Becker. Sie sagt darüber Folgendes:

"Christ, Christ, - sprach ich zu Becker - was hast du getan? Warum hast du dich nicht von ihm kriegen lassen?" Becker erwiderte: "Ja, wat bad et" (Was hilft's).

Die Ehefrau Becker fügte hinzu: "Ja, Anna Catharin, du hast gut sprechen; einmal hat er meinen Mann schon gekriegt. Wenn er ihn wieder gekriegt hätte, dann hätte er 50 Thaler Strafe bekommen und hätte dabei noch 1/2 Jahr sitzen gekonnt."

Etwa um dieselbe Zeit, an einem der Pfingsttage, erwähnte der Pfarrer in seiner Predigt in ernster, angemessener Weise des verübten Verbrechens und sprach die Hoffnung aus, daß der Schuldige sich nicht unter seinen Pfarrkindern finden möge. Hierauf fand sich Scheuer bei ihm ein, beängstigt und bekümmert. Er betheuerte seine Unschuld und wünschte zu beichten. Der Pfarrer fand dies augenblicklich nicht angemessen; später ließ um Nachmittag oder Abend Scheuer dem Pfarrer den Wunsch, die Beichte entgegen zu nehmen, zu erkennen geben. Der Pfarrer indeß, beabsichtigend, jedes Aufsehen möglichst zu vermeiden, beschied den p. Scheuer auf den nächstfolgenden Morgen. Scheuer beichtete alsdann wirklich. Was hier gesagt wurde, blieb natürlich ein durch das Beichtsiegel geschlossenes Geheimnis. Der Angabe des Scheuer indeß, daß er auch außerhalb des Beichtstuhles den p. Becker als den Täter genannt habe, widersprach der Pfarrer.

Über Beckers Benehmen nach dem 27. Mai ist nichts besonders Auffälliges ermittelt. Dem bereits erwähnten Zeugen Kramer äußerte er indessen, als dieser am 29. Mai sein Gewehr abholen wollte, es sei gut, daß er das Gewehr hole. Man wisse nicht, wie die Sache kommen könne. Dagegen bekundeten unter Eid zwei Forstschutzbeamte über Unterredungen, die sie sei-

ner Zeit bezüglich früherer Äußerungen Beckers mit zwei Personen, welche des Wildfrevlers verdächtigt sind, gehabt hatten, Folgendes:

Dem einen erzählte ein genauer Bekannter des Becker, wie dieser ihn öfter aufgefordert habe, dem Sonnenschein auf den Weg zu gehen. Dem anderen hatte schon längere Zeit vor dem Tode des Sonnenschein eine andere, dem unerlaubten Jagen nachgehende Person mitgeteilt, Becker sei eines Tages zu ihm gekommen, habe rasch um ein Gewehr gebeten, "denn Sonnenschein sei eben in den Wald gegangen". Beide gedachte Personen stellen jedoch in Abrede, jemals solche Mitteilungen gemacht zu haben.

Auch gegen Scheuer traten 2 Zeugen auf, welche sehr bedrohliche Äußerungen aus dessen Munde gehört haben wollten. Der Eine bekundete, Scheuer habe ihm gesagt, laufen könne er nicht gut; wenn man aber einmal den Sonnenschein mit abgeschnittenem Halse fände, was thäte das dann.

Der Zweite erklärte: "Ich traf im Monat Mai den Becker und Scheuer zusammen im Walde. Ich warnte sie vor Sonnenschein, den ich im Walde hätte gehen sehen. Scheuer erwiderte, 'sage dem Sonnenschein, wir ständen im Sterz (Name des Walddistricts), er solle nur kommen, dann wollte ich ihm seine Sache geben, die ich ihm schon lange versprochen hätte.'" Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen wurde jedoch in Zweifel gezogen. Er stehe selbst im Rufe, ein Wilderer zu sein.

Für Becker waren etwa 15 Schutzzeugen geladen. Mehrere von ihnen sagen aus, daß Becker in letzterer Zeit sich günstig über Sonnenschein geäußert und keineswegs eine feindliche Gesinnung in Bezug auf denselben an den Tag gelegt habe. Allein es wurde festgestellt, daß auch diese Zeugen von der öffentlichen Meinung als Jagdfrevler bezeichnet werden. Diejenigen der Schutzzeugen, welche durchaus unverdächtig, eines guten Rufes genießen, schienen wenig zu bekunden, was von erheblichem Belange gewesen wäre.

Während der öffentlichen Verhandlung verblieb Scheuer fortwährend im Wesentlichen bei seinen im Juni gemachten Erklärungen, Becker ebenfalls fortwährend bei der Betheuerung seiner vollständigen Unschuld. Nach beendigter Zeugenvernehmung entwickelte der Beamte der Staatsanwalt-

schaft die Gründe der Anklage. Er bestrebte sich nachzuweis daß und weshalb die von Scheuer gemachten Eröffnungen glaubwürdig seien, daß und in welchen wesentlichen Punkten diese Eröffnung durch den festgestellten Thatbestand, durch die Aussagen der Zeugen, durch die Erklärung der Ehefrau Scheuer durch die Umstände, unter welchen die Effekten des Sonnenschein aufgefunden, das früher erwähnte Pulverhorn im Kohlfelde entdeckt worden sei, erhebliche Unterstützung und Bestätigung fänden. Er sprach seine Überzeugung dahin aus, daß hiernach Becker des Mordes überführt zu erachten, daß jedoch die Beweise für die Mitschuld des Scheuer am Morde zu schwach seien, Scheuer jedoch nach Inhalt seines eigenen Geständnisses schuldig erkannt werden müßte, den Leichnam des durch fremde Hand getöteten Sonnenschein wissentlich verhehlt und verborgen zu haben.

Der Verteidiger des Angeklagten Becker führte aus, die Erklärung des Scheuer sei das Fundament, das einzige Fundament des Systems der Anklage. Alles, was außerdem noch zur Unterstützung derselben vor-oder beigebracht sei, erscheine unbedeutend, ungenügend und lasse selbst vielfach eine Auslegung zu, die den Becker nicht belaste. Man rufe den Angeklagten und dessen Ehefrau zum Zeugen gegen den Mitangeklagten auf. Das gehe nicht an. Es sei dies an und für sich unstatthaft, umsomehr aber in vorliegendem Falle, als dies Zeugnis nicht nur innerlich unglaubwürdig erscheine durch mehrfache von Scheuer im Laufe der Untersuchung gemachte Modifikation selber zerstöre, sondern auch keineswegs mit allen positiven Beweismomenten im Einklang stehe. Alle Anhaltspunkte, welche in dieser Beziehung durch die Verhandlungen geboten wurden, hob die Verteidigung einzeln hervor und faßte das Resultat der Erörterungen etwa in dem Satz zusammen: Der Staatsanwalt nehme nur einen Angeklagten als den Mörder an. Müsse dies nun gerade Becker sein? Könne es nicht auch Scheuer sein? Könne es nicht auch eine dritte Person sein, die vielleicht dem Scheuer näher stehe als Becker? Wenn Scheuer wirklich Mitwisser oder Mitthäter sei, so erscheine eine rechtliche Nötigung zu der Annahme, daß Becker und nur Becker der Schuldige oder Mitschuldige sei, nirgend geboten oder begründet. Äußerstenfalles aber könne nicht angenommen werden, daß die Tat freiwillig, daß sie sogar mit Vorbedach

verübt sei. Nicht freiwillig: denn wenn Scheuers Erzählung Glauben verdiene, so ergebe sich gerade daraus, daß Sonnenschein zuerst das Gewehr angelegt habe. Dadurch sei Becker gesetzlich in den Stand der Notwehr versetzt. Notwehr aber schließe die Freiwilligkeit, schließe die Strafbarkeit aus. Mit Vorbedacht: denn ein vorgefaßter Mordplan sei nirgendwo erwiesen, im Gegenteil sei manchem System der Anklage selbst das Zusammentreffen Beckers mit Sonnenschein ein rein zufälliges, Entschluß zur Tat und die Tat selbst also das Werk des nämlichen Augenblicks.

Der Vertheidiger des Angeklagten Scheuer sagte:

Von zwei Dingen sei nur eines möglich. Die Erklärung des Scheuer sei entweder wahr oder unwahr. Halte man sie für wahr, so ergebe sich daraus, daß Scheuer am Morde unschuldig sei; halte man sie aber für unwahr, welchen anderen Beweis habe man alsdann für seine Schuld? Auch in Bezug auf das subsidiarisch dem Scheuer zur Last gelegte Vergehen der Verhehlung des Leichnams könne Scheuers Angabe allein nicht genügen. Es seien mehrere Gründe vorhanden, die den Scheuer zu der Erklärung, er habe bei dem Transporte mitgewirkt, veranlaßt haben könnten, ohne daß dies in Wirklichkeit der Fall gewesen. Gewiß aber könne man nicht weiter gehen als Scheuers Erklärung. Er gestehe bloß die Mitwirkung an dem Transporte, zu leugnen die Theilnahme an der Verscharrung. Mit letzterem sei ja auch das öffentliche Ministerium einverstanden. Der bloße Transport aber stelle das Vergehen der Verbergung nicht dar. Scheuer müsse demnach von beiden Anklagepunkten freigesprochen werden.

Nach dem Schlusse der Debatten resümierte der Assisenpräsident das Resultat der Verhandlungen und rief die wider und für die Angeklagten geltend gemachten Beweise und Anzeigen den Geschworenen ins Gedächtnis zurück.

Die Geschworenen traten zur Beratung ab. Nach Verlauf von mehr als einer Stunde kehrten sie in den Audienzsaal zurück. Ihr Vorsteher verkündete sodann den Ausspruch, daß Becker des ihm zur Last gelegten Mordes schuldig, Scheuer ob dieses Verbrechens nicht, wohl aber des Vergehens der Verscharrung der Leiche nach Inhalt der Anklage schuldig sei. Nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft in seinem

Strafantrage, die Angeklagten und ihre Rechtsbeistände in Bezug auf die Anwendung des Strafgesetzes gehört waren, verurtheilte der Assisenhof den Christian Becker zur Todesstrafe, den Johann Scheuer zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre und zu einer Geldbuße von 15 Thaler, beide auch solidarisch in die Kosten.

Furchtbar war der Eindruck, den der Ausspruch der Geschworenen auf den unglücklichen Becker hervorbrachte. Sichtlich tief erschüttert, als er beim Eintritt in den Saal Kunde von der Schuldig-Erklärung erhielt, brach er in lautes Jammern und Wehklagen aus, als in Folge dieses Spruches die Todesstrafe über ihn verhängt wurde.

Die besprochene Procedur hat es abermals deutlich, ja fast buchstäblich bewiesen, daß des Lasters Pfad zu Anfang "durch grüne Auen", sein Fortgang "durch Gefahr", sein Ende "zu Nacht und Grauen" führe.

Möchte jeder in seinem Kreise nach seinen Kräften durch Wort und Tat wirken, dies immer mehr zu allgemeiner Erkenntnis zu bringen; es würde der Friede und das Glück mancher Hütte nicht durch ein entsetzliches Schicksal verscheucht werden.

Gegen das Urteil des Königl. Assisenhofes hat Becker Cassation nachgesucht. Da jedoch nichts dieselbe begründete, so bestätigte Se. Majestät, unser allergnädigster König, das Urteil und befahl, dem Gesetze seinen Lauf zu lassen.

Am 16. August dieses Jahres sollte dasselbe an ihm vollzogen werden, und die Königl. Beamten theilten ihm die Allerhöchste Resolution mit. Bei der Ankündigung dieses, bemerkte derselbe, daß er noch Geständnisse und Erklärungen zu machen habe, dieselben wurden zu Protokoll genommen und das Todesurtheil verschoben. Nachdem nun nach Berlin berichtet worden, kam die Allerhöchste Antwort zurück, daß keine Gründe vorhanden seien, das Urteil zu revociren und dasselbe auf einem öffentlichen Platze der Stadt Cöln vollzogen werden solle.

Es wurde ihm am 2. September diese Allerhöchste Resolution nochmals mitgetheilt, wo er sich auch ganz gefaßt in sein unglückliches Schicksal ergab.

Nach Ankunft des Geistlichen hat Becker gebeichtet und Nachts 2 Uhr die Heilige Kommunion empfangen. Die Nacht brachte derselbe in inbrünstigem Gebete und in Unterhaltung mit dem Geistlichen zu.

Als Morgens der Scharfrichter eintrat, um die letzte Toilette vorzunehmen, brach er in lautes Weinen aus und der Geistliche wandte alle seine Kräfte an, ihn zu trösten. Wie er aus seinem Zimmer zum Tore geführt wurde, grüßte er anständig die Beamten des Arresthauses. Er wurde nun auf einen Leiterwagen unter militärischer Eskorte nach dem Richtplatze (dem Gereonsdriesch) geführt. Als er den Wagen bestieg, drückte er den Wunsch aus, der Geistliche möge neben ihm auf demselben Platz nehmen, derselbe bemerkte ihm jedoch, daß dies nicht sein könne, und wiederholte ihm, daß er ihn begleiten und mit seinen Tröstungen nicht verlassen werde. Auf diesem Wege hat derselbe nicht aufgehört zu beten und seine Seele Gott zu empfehlen.

Auf dem Richtplatze angekommen, stieg er vom Wagen, dankte dem Geistlichen für seinen Beistand und küßte denselben, stieg dann allein und sicheren Schrittes die Stufen des Blutgerüstes hinan, warf einen Blick nach dem Himmel, grüßte mehrmals nach der rechten Seite hin wo der Geistliche stand, ließ sich dann mit der größten Sanftmuth festschnallen und unter die Lunette schieben und ward in weniger als vier Minuten durch das herunterfallende Beil ins andere bessere Leben befördert.

Eine große Menschenmasse hatte sich auf dem Wege und auf dem Richtplatze eingefunden, Thränen standen in den meisten Augen der Zuschauer.

So hat denn der Unglückliche den Lohn seiner Tat empfangen, damit durch dieses abschreckende Beispiel jeder gewarnt und dem Gesetze willfahrt werde.

Gott sei seiner armen Seele gnädig !

Mitmenschen! Laßt euch nie durch Rache so weit verleiten, daß ihr vergeßt, daß ihr nicht töten dürft. Dies war das Einzige, was den Unglücklichen bis zum Blutgerüste brachte; beherrscht eure Leidenschaften und ewig bleibt das vollzogene Urtheil in eurem Gedächtnisse eingeprägt; ihr habt gesehen, wohin es führen kann.